

DLRG LV Baden, Wulf Alex

45 min

Gesetze II

2010



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

1/17

Fahrzeug

- Binnenschiff einschließlich Kleinfahrzeug
- Fähre
- Schwimmendes Gerät (Bagger, Kran)
- Seeschiff
- Floß kein Fahrzeug, sondern ein Schwimmkörper



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Schiffsführer

- Jedes Fahrzeug muss unter der Führung eines Boots- oder Schiffsführers stehen.
- Der Boots- oder Schiffsführer muss für Fahrzeug und Revier befähigt sein.
- Der Boots- oder Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein.
- Bei mehreren geeigneten Personen ist vor Fahrtbeginn zu klären, wer Bf. ist.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Besetzung des Ruders

- Rudergänger auf Motorbooten müssen mindestens 16 Jahre alt
- sowie geistig, körperlich und fachlich geeignet sein,
- brauchen aber keine eigene Fahrerlaubnis (Führerschein)



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Übermüdung, Alkohol

- Schiffsführer und Rudergänger dürfen nicht durch
- Übermüdung,
- Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen
- oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Besatzung

- Die Besatzung hat den Anweisungen des Bootsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt.
- Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Übrige Personen

- Alle übrigen an Bord befindlichen Personen (Taucher, Presse ...)
- haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Bootsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Kleinfahrzeug

- Ein Kleinfahrzeug ist ein Fahrzeug unter 20 m Länge, jedoch **kein**
- Schlepper
- Fahrgastschiff
- Fährschiff
- Schubleichter
- Schwimmendes Gerät



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Nicht-Kleinfahrzeuge

Für Nicht-Kleinfahrzeuge gibt es keine offizielle Bezeichnung.

Inoffiziell werden sie als Großfahrzeug, Berufsschiff, Dickschiff oder ähnlich bezeichnet.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

In Fahrt - stillliegend

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es im Wasser liegt und

- weder am Ufer festgemacht ist
- noch vor Anker liegt
- noch auf Grund festgefahren ist.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Tag - Nacht

- Tag: Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
- Nacht: Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Unsichtiges Wetter

Unsichtiges Wetter ist ein Zustand, bei dem die Sicht durch

- Nebel
- Schneefall
- heftige Regengüsse oder
- andere ähnliche Ursachen

eingeschränkt ist.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Rechts - links

- Die rechte bzw. linke Seite eines Fahrwassers sind bezogen auf Talfahrt.
- Bergfahrt: auf Flüssen in Richtung zur Quelle, Talfahrt entgegengesetzt
- auf Kanälen die Richtung, die im 2. Teil BinSchStrO als Bergfahrt bezeichnet ist
- in Hafeneinfahrten die Fahrt in den Hafen



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Fahrwasser - Fahrrinne

- Das Fahrwasser ist der Teil der Wasserstraße, der den örtlichen Umständen nach vom durchgehenden Schiffsverkehr benutzt wird.
- Die Fahrrinne ist der Teil des Fahrwassers, in dem für den durchgehenden Schiffsverkehr bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Hochwassermarke I

- Zwischen ... und ... ist die Schifffahrt bei Hochwasserständen zwischen den Marken I und II nachstehenden Beschränkungen unterworfen:
- ... dürfen nur solche Fahrzeuge ihre Fahrt fortsetzen, die mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sind (Rheinfunk)



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Hochwassermarke II

- Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke II, ist die Schifffahrt verboten.
- Pegel Maxau: HW I = 620 cm, HW II = 750 cm, Telefon 0721-19429



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

<http://www.alex-weingarten.de/skripten/>



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.